

#### **Gliederung der Vorlage**

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:  
64 Umwelt- und Klimaschutz

## **Beschlussvorlage Nr. BV/0166/16**

Datum: 12.05.2016  
Az: 64 Sa/Se

Ziele:  
**Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum**

### **Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" Beschluss der Verordnung und Behandlung von Einwendungen**

#### **Beratungsfolge:**

| <i>Öffentlichkeit</i> | <i>Datum</i> | <i>Gremium</i>                                       |
|-----------------------|--------------|--|
| Ö                     | 01.06.2016   | Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste |
| N                     | 14.06.2016   | Verwaltungsausschuss                                 |
| Ö                     | 16.06.2016   | Rat der Stadt Celle                                  |

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" gemäß den Anlagen 1 bis 3 (Verordnungstext mit Begründung und Karten) und die damit verbundene Behandlung der Einwendungen und Hinweise gemäß der Übersicht Anlage 4.

#### **Sachverhalt:**

Mit Vorlage BV/0173/14 wurde das Erfordernis der Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung dargestellt. Insbesondere besteht ein Zusammenhang mit der Neufassung dieser Verordnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.07.2014 wurde nach inhaltlicher Abstimmung mit dem Landkreis Celle das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

Die Ortsräte Groß Hehlen gem. mit Scheuen und Hustedt sowie Garßen wurden in ihren Sitzungen am 24.02.2015 und 25.02.2015 gemäß § 94 NKomVG angehört und haben Hinweise zur evtl. Betroffenheit von Infrastrukturprojekte bzw. landwirtschaftlicher Flächen gegeben.

Vom 16.04.2015 bis 15.05.2015 haben die Unterlagen öffentlich ausgelegen; parallel wurden die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Einwendungen und Hinweise sind in der anliegenden tabellarischen Übersicht mit jeweiligen Vorschlägen zur Behandlung aufgeführt.

Da im Verfahren keine grundsätzlichen und schwerwiegenden Bedenken geäußert wurden, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, kann aus Sicht der Verwaltung ein Beschluss der Verordnung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen erfolgen.

Besondere Bedeutung hat die Empfehlung des Landkreises Celle zur Grenzanpassung wegen Überlagerung des LSG mit dem FFH-Gebiet "Entenfang Boye und Bruchbach", konkret dem Verlauf der Wittbek mit angrenzender Bachaue. Dieser Empfehlung kann aus Sicht der Verwaltung gefolgt werden, da eine räumliche Abstimmung zur Abgrenzung eines zur Umsetzung des FFH-Gebiets erforderlichen Naturschutzgebiets erfolgt ist und eine Verwaltungsvereinbarung zur federführenden Zuständigkeit für das entsprechende Schutzverfahren angestrebt wird.

Das neugefasste LSG im Stadtgebiet soll möglichst zeitgleich mit der Neuordnung im sonstigen Landkreisgebiet in Kraft treten. Der Kreistag wird nach Auskunft der Kreisverwaltung am 15.06.2016 die Verordnung abschließend beraten.

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

**Auswirkung für Integration: nein**

(Ulrich Kinder)  
Stadtbaurat

**Anlage/n:**

1. Verordnungstext
2. Verordnungskarte
3. Verordnungsbegründung
4. Einwendungsübersicht

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"

vom 16.06.2016

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie der §§ 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

### § 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (Schutzgegenstand)

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher umschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das LSG liegt in der Stadt Celle, Gemarkungen Hustedt und Garßen. Es führt die Bezeichnung „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“.

(2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie der aus 3 Einzelblättern bestehenden Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000. Sie verläuft auf der Außenseite des in den Karten dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können bei der Stadt Celle während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.337 ha.

### § 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch

1. geringe Zersiedelung und geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
2. geringe geruchliche Belastung und geringe Lärmbelastung,
3. großflächige zusammenhängende zwergstrauchreiche Kiefernwälder unterschiedlicher Altersstufen mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Eberesche und Zitter-Pappel,
4. großflächig zusammenhängende, strukturreiche Wälder unterschiedlicher Altersstufen,
5. zum Teil naturnahe Heidebäche mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
6. Bachniederungen mit überwiegend Grünland zum Teil ausgeprägt als seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nass- und Feuchtwiesen und -weiden, artenreicherem Grünland mittlerer Standorte und zum Teil mit Sümpfen, Röhrichen, Quellbereichen und Bruchwaldresten,
7. kleinteilig mit Hecken, Rainen, Feldgehölzen und Alleen ausgestattete landwirtschaftlich genutzte Bereiche,
8. Zwergstrauchheiden trockener und feuchter Ausprägung, Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen,
9. Hoch- und Übergangsmoore,
10. Fischteiche und sonstige Stillgewässer,
11. Grünland auf Moor- und anmoorigen Standorten.

(2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf

1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung und Oberflächengewässer mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss,
3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere naturnaher und halbnatürlicher seltener beziehungsweise großräumiger Ökosystemtypen.

(3) Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung

1. des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung
  - a) eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und
  - b) eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes;
2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung

- a) naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere, auch in ihrer Funktion für den Biotopverbund in ackerbaulich geprägten Agrarlandschaften, sowie von wiesen- und weidetypisch ausgeprägtem Grünland,
  - b) von Vernetzungsstrukturen für Biotope des mageren Offenlandes (Heiden, Magerrasen und Moore),
  - c) der Eignung für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung sowie
  - d) von Oberflächengewässern mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss,
3. des hohen Waldanteiles aus naturnahen und halbnatürlichen Wäldern.

(4) Einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt für die Erhaltung des LSG „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ eine zentrale Bedeutung zu.

### § 3 (entfällt)

### § 4 Verbote

Im LSG sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen oder nach § 6 freigestellt sind:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind,
2. die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, soweit sich diese Einwirkungen nicht unvermeidlich im direkten Zusammenhang mit der Ausübung freigestellter Tätigkeiten nach § 6 ergeben,
3. Straßen und Eisenbahnstrecken neu zu bauen.

Verbote und Nutzungsbeschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Sonstige Handlungen im LSG, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht nach § 6 freigestellt sind.

Der Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Außerhalb des Waldes befindliche Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume zu beseitigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern,
2. Pflegemaßnahmen an Hecken, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung freigestellt sind,
3. sonstige Flächen im Sinne von § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), Grünlandflächen auf Moor- sowie anmoorigen Standorten sowie Säume an Wegen, Hecken und Wäldern unabhängig von ihrer Flächenausdehnung in eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsart umzuwandeln; unbeschränkt bleiben die bisherige übliche Nutzung und Pflege der Flächen. Nutzungsbedingte Umwandlungen bis zu einer Größe von insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> seit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegen nicht dem Erlaubnisvorbehalt,
4. Waldumwandlungen nach den Vorschriften des NWaldLG,
5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen aller Art, die die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können,
6. die Änderung von Straßen und Eisenbahnstrecken einschließlich Brücken,
7. der Gewässerausbau nach den Vorschriften des Wasserrechts,
8. der Ausbau von Gräben (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefung oder Verbreiterung), einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
9. die Anlage von Drainagen oder die Durchführung sonstiger über den rechtmäßigen Bestand hinausgehender Entwässerungsmaßnahmen; nicht dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt die nach den Vorschriften des Wasserrechts ordnungsgemäße gewöhnliche Bodenentwässerung von Ackerflächen,
10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage,
11. Die Errichtung bauplanungsrechtlich zulässiger baulicher Anlagen auf bereits bebauten Grundstücken, insbesondere innerhalb oder in Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen, sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden und Vorbauten ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten,

- wenn die Gebäude und Vorbauten nicht mehr als 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufszwecken noch dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen,
12. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Garagen mit nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche,
  13. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Jagdhütten,
  14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gewächshäusern mit nicht mehr als 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
  15. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Blockheizkraftwerken einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, soweit sie keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) sind,
  16. die Errichtung oder wesentliche Änderung einer thermochemischen Vergasungsanlage je landwirtschaftlichem Betrieb im Außenbereich, die diesem landwirtschaftlichen Betrieb dient, soweit sie kein Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) ist,
  17. die Errichtung oder wesentliche Änderung offener Weideunterstände mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
  18. die Anlage oder Erweiterung eines Waldfriedhofes nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),
  19. die Errichtung oder Änderung von Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen mit Ausnahme der Errichtung von Hochspannungsmasten,
  20. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Mobilfunkmasten,
  21. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen,
  22. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aufgrund eines Flurbereinigungsplans oder eines Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Gebäude, Brücken und Stützmauern,
  23. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf bereits bebauten Grundstücken bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,
  24. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Park-, Grill- und Spielplätzen, Schutzhütten und Aussichtstürmen,
  25. der Neubau oder die wesentliche Änderung landwirtschaftlicher Wege sowie von Wander-, Reit- und Radwegen und Zufahrtswegen einschließlich der hierfür notwendigen Brücken,
  26. Maßnahmen zur Gefahrenerforschung und -abwehr im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung. Der Erlaubnis bedarf es nicht, soweit Gefahr im Verzuge gegeben ist,
  27. die wesentliche Erweiterung oder Änderung von Anlagen oder des Betriebs von Flugplätzen.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 und § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen.  
Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6 Freistellungen

Im LSG sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter freigestellt:

1. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass die die ordnungsgemäße Landwirtschaft betreffenden Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 9 dieser Verordnung gelten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG;
4. die ordnungsgemäße Fischerei gemäß den für die Fischerei geltenden Vorschriften; für die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer gilt zusätzlich die Maßgabe, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 4 BNatSchG zu beachten sind,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen Veränderung von Jagdhütten,
6. die Errichtung, Einfügung und Änderung baulicher Anlagen und Teile baulicher Anlagen gemäß dem Anhang zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) (verfahrensfreie Baumaßnahmen), soweit ihre Errichtung nicht dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1

- dieser Verordnung oder dem Erfordernis zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG oder des NUVPG unterliegt,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
  8. der Neubau oder die wesentliche Änderung forstwirtschaftlicher Wege, soweit diese der bedarfsgerechten Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand dienen, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen oder naturraumtypischen Material und in der bisherigen Breite,
  9. der Betrieb, die Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gärten,
  10. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
  11. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmalen,
  12. die Aufstellung von reiterlichen Sprunghindernissen,
  13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden,
  14. das Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, unter Beachtung der Anforderungen des Artenschutzrechts,
  15. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften,
  16. die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  17. Stege und Anlegestellen in und an Gewässern unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften,
  18. Bodenabbauten auf der Grundlage bereits nach Naturschutz- oder Wasserrechtlichen Vorschriften erteilter Genehmigungen,
  19. die Errichtung, Instandsetzung oder Änderung von Weidezäunen sowie die zeitlich befristete Errichtung von Wildschutzzäunen zum Schutz von Waldflächen, neu angelegten Hecken oder Feldgehölzen.

## **§ 7 (entfällt )**

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Dies gilt auch, soweit eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung versagt wird.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
2. Handlungen ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis vornimmt.

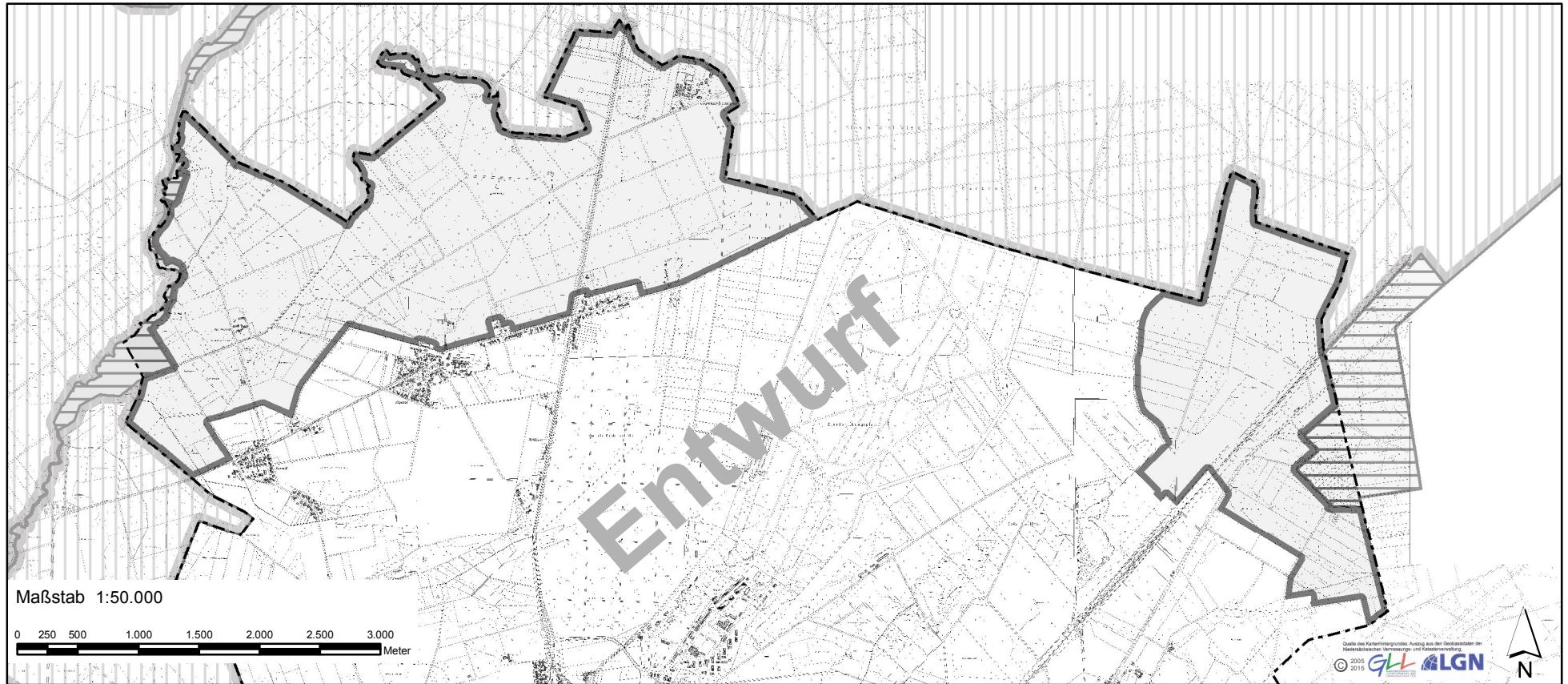
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide" vom 25.09.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg v. 15.12.1992, S. 302) im Gebiet der Stadt Celle außer Kraft.

Celle, 16.06.2016

Stadt Celle  
Der Oberbürgermeister







**Stadt Celle**  
- Der Oberbürgermeister -



**LSG "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"**

Karte zur Verordnung (§ 1 Abs. 2)

**Legende**

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets (§ 1 Abs. 2)
-  LSG "Südheide" (Bestand im LK Celle - nachrichtlich)
-  NSG "Breites Moor" und Ausgrenzung FFH-Gebiet "Entenfang Boye und Bruchbach" (nachrichtlich)
-  Stadtgrenze

**Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" beschlossen.**

Celle, den 16.06.2016

**Ausgefertigt**  
Celle, den 16.06.2016

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

## **Entwurf einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle"**

### **Begründung und Erläuterungen zu Regelungsinhalten – Stand 03.05.2016**

#### **Derzeitige Situation**

Der Landschaftsschutz im Bereich der Südheide blickt auf eine mehr als 40-jährige Historie zurück: Bereits am 13.09.1972 hat der Landkreis Celle, in räumlicher Überlagerung mit dem gleichnamigen Naturpark, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Celle "Naturpark Südheide" erlassen.

Eine inhaltliche Neufassung mit Anpassung an das Niedersächsische Naturschutzgesetz erfolgte durch Verordnung des Landkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide" vom 25.09.1992<sup>1</sup>.

Da bis zum Jahr 1995 der Landkreis Celle die einheitliche Zuständigkeit als Naturschutzbehörde auch für das Stadtgebiet hatte, wurden nach landschaftsräumlichen Abgrenzungskriterien in den Geltungsbereich der Verordnung auch Gebietsteile der Stadt Celle in den Gemarkungen Hustedt und Garßen einbezogen.

#### **Erfordernis und Zweck der Neuausweisung**

Zur Umsetzung rechtlicher und entwicklungsbezogener Erfordernisse hat der Landkreis Celle ein Verfahren zur Neufassung der bestehenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südheide“ unter der geänderten Bezeichnung "Südheide im Landkreis Celle" eingeleitet<sup>2</sup>.

Die Neufassung ist erforderlich, weil das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom 24.08.2001 und 13.12.2001 für Recht erkannt hat, dass die Verordnung hinsichtlich § 3 Abs. 1 Buchstaben b) (Bauregelung), d) (Fließgewässerbefahrensregelung) und g) (Reitregelung) sowie Abs. 2 Buchstabe d) (Fließgewässerbefahrensregelung) nichtig ist.

Daneben sollen mit der Neufassung rechtliche Entwicklungen im Naturschutzrecht auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt werden.

Wegen der geänderten räumlichen Zuständigkeiten (die Stadt Celle nimmt seit 1995 für ihr Gebiet die Aufgaben der Naturschutzbehörde selbst wahr) können die oben genannten Teile des Stadtgebiets in den Gemarkungen Hustedt und Garßen nicht mehr in den Geltungsbereich der neuzufassenden Verordnung des Landkreises Celle einbezogen werden.

In diesen Gebietsteilen würde in der Folge die LSG-Verordnung aus dem Jahr 1992 unverändert weiter gelten; dadurch ergäben sich jedoch zukünftig die Probleme

- uneinheitlicher Landschaftsschutz-Regelungen in einem räumlich zusammenhängenden Gebiet und
- vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg festgestellter Teilnichtigkeiten der Alt-Verordnung insb. im Hinblick auf das darin geregelte generelle Bauverbot und die Reitregelung.

Es ist daher – insbesondere zur Vermeidung künftiger rechtlicher Problemlagen – erforderlich, auch für die in der Stadt Celle gelegenen Gebietsteile die LSG-Verordnung an die vom Landkreis Celle vorgesehenen Inhalte anzupassen, um ein in der Wirkung einheitliches und rechtssicheres Regelungsgefüge aufrechtzuerhalten.

Mit der Neuausweisung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Südheide“ auch im Gebiet der Stadt Celle sollen die besondere Wertigkeit des Raumes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und dessen Bedeutung für den Biotopverbund weiterhin, in Fortführung des jahrzehntelang bestehenden Landschaftsschutzes, gesichert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ vom 25.09.1992 (Amtsblatt Reg.Bez. Lg., S. 302, neu veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Celle vom 12.12.2000), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07.03.2013 zur 18. Änderung der Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 15 vom 26.03.2013, Seite 92)

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Ausführungen sind eng an die Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Landkreis Celle" (Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Az.: 66/N-332-321-CE 25/31, 15.08.2013) angelehnt bzw. wurden bei gleichen Sachverhalten z.T. textlich übernommen.

Diese Sicherung ist darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für den bestehenden, fast vollständig durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschützten Naturpark „Südheide“, mit dem eine Balance zwischen intakter Natur, ihrer Nutzung für den landschaftsbezogenen und sanften Tourismus, wirtschaftlichem Wohlergehen und guter Lebensqualität angestrebt wird.

Eine in allen Einzelregelungen gleichlautende Verordnung für die Gebietsteile in den Zuständigkeitsbereichen des Landkreises und der Stadt Celle lässt sich derzeit nicht mehr bewerkstelligen, da der Landkreis Celle - abweichend von den Verhältnissen im Stadtgebiet - auch die in das LSG einbezogenen EU-Vogelschutzgebiete im Schutzzweck berücksichtigen und hierzu weitergehende Verbote zum Schutz von Lebensräumen und Lebensstätten treffen muss.

### **Verhältnis zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU**

Der Planungsraum des bestehenden, großräumigen LSG „Südheide“ ist infolge der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie der EU mit einem großen Flächenanteil (ca. 25 %) Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, für das künftig ein gesondertes Schutzregime zu errichten ist.

Im Stadtgebiet befinden sich innerhalb des bestehenden LSG Teilflächen des FFH-Gebiets "Entenfang Boye und Bruchbach". Die hier im Entwurf vorgelegte LSG-Verordnung dient jedoch ausdrücklich nicht den Zweck, die formelle Unterschutzstellung des FFH-Gebiets gemäß § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu leisten. Diese besondere Unterschutzstellung – voraussichtlich mit dem Schutzniveau eines Naturschutzgebiets – bleibt einem nachfolgenden Ausweisungsverfahren vorbehalten.

Aufgrund entsprechender Hinweise des Landkreises Celle im Beteiligungsverfahren sollen die entsprechenden Flächenanteile im Bereich des Bruchbachs aus dem LSG ausgegrenzt werden, um eine Überlagerung mit dem nachfolgenden Naturschutzverfahren und daran anknüpfende Irritationen zum doppelten Rechtsstatus zu vermeiden (vergleichbar dem Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle).

### **Abgrenzung des LSG**

Der räumliche Geltungsbereich der neu gefassten Verordnung soll sich weitgehend an den Grenzen des bislang bestehenden LSG orientieren, um insoweit ein hohes Maß an Kontinuität und Rechtssicherheit zu gewährleisten und Aufwand durch Neubeschilderung zu minimieren.

Gleichzeitig sollen Flächen im Umfeld des bestehenden Landschaftsschutzgebietes, die ähnliche Qualitäten wie das bisherige Landschaftsschutzgebiet haben und weitgehend frei von (die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) beeinträchtigenden Elementen, zum Beispiel Freileitungen in der Offenlandschaft oder Windkraftanlagen sind, in den Neuabgrenzungsvorschlag für das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

Es handelt sich dabei zum einen um einen Entwicklungsbereich in der Gemarkung Garßen nördlich von Hornshof, in dem in der Folge großflächiger Waldbrände Ackerflächen entstanden sind, die ihrerseits durch wallartige Baum-Strauchhecken gegliedert sind und dadurch hohe Bedeutung für heckenbewohnende Vogelarten der Feldflur haben (Entwicklungsbereich I).

Ein weiterer Entwicklungsbereich umfasst die durch feuchtere Standortverhältnisse charakterisierten Grünland- und Waldbereiche im westlichen und südlichen Umfeld des Naturschutzgebiets (**NSG**) "Breites Moor", in denen bereits Vogelarten des feuchten Grünlandes und der Sümpfe als Brutvögel heimisch sind (Entwicklungsbereich II).

Im Rahmen informeller Gespräche mit dem Landvolk Celle wurde deutlich, dass gegenüber der Gebietserweiterung erhebliche Bedenken bestehen. Diese wurden zum einen damit begründet, dass die Einbeziehung der Flächen in das LSG unnötig sei, weil alle gemäß LSG-Verordnung vorgesehenen Einschränkungen und Vorbehalte bereits jetzt aufgrund von Gesetzen und Regelungen der EU-Agrarförderung einzuhalten seien. Auch sei zu befürchten, dass der Schutz als LSG nur eine Vorstufe zu einem nachfolgend strengeren Schutz als NSG sei, durch den die Landwirtschaft erheblich eingeschränkt werde.

Nach Prüfung dieser Bedenken bleibt festzuhalten, dass die Regelungen der geplanten LSG-Verordnung gesetzliche Anforderungen (z.B. zum Schutz von Bruthabitaten und zum Erhalt naturnaher Grünlandstandorte) ortsbezogen konkretisieren und präzisieren. Damit werden diese generell-abstrakten Anforderungen klarer verständlich und rechtssicher vollziehbar. So gesehen stehen der Einbeziehung der Entwicklungsbereiche nicht Gesichtspunkte der Erfordernis und Zweckmäßigkeit entgegen.

Auch ist nach der historischen Entwicklung des gesamten LSG "Südheide" seit 1972 nicht erkennbar, dass die geschützten Landschaftsräume wegen gewachsener ökologischer Bedeutung nunmehr als NSG geschützt werden müssten.

Mit Gebäuden bestandene, eingefriedete Grundstücke in Randlage des LSG, die bislang vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst waren, sollen aus dem LSG entlassen werden; dies betrifft einige Grundstücke nördlich der Straße "Zur Jägerei". Ausgenommen von der Ausgrenzung sind nicht eingefriedete Gebäude ohne eingefriedete Grundstücke, Scheunen, Weideunterstände, Schuppen, Hütten und jagdliche Ansitze.

Der Grenzverlauf orientiert sich zur besseren Nachvollziehbarkeit an im Gelände erkennbaren Grenzlinien (zum Beispiel Nutzungsgrenzen, Wege, Gewässerläufe), die nach Möglichkeit auch als Grenzlinien im ALKIS dargestellt sind. Da dieses Kartenwerk allerdings keine detaillierte Topografie abbildet, wurden auch in der Örtlichkeit nachvollziehbare Linien als Grenzverlauf genutzt, die in der früheren Deutschen Grundkarte (DGK5) dargestellt sind.

Außerdem wurde in der Ortslage Hustedt - Jägerei der Grenzverlauf ausnahmsweise an einer in der Örtlichkeit deutlich erkennbaren und im Rahmen einer Genehmigungsplanung als Kompensationsmaßnahme festgelegten und zweckbezogen zuzuordnenden Gehölzfläche orientiert.

### **Regelungsinhalte der LSG-VO**

Die Regelungsinhalte der LSG-Verordnung sind so gefasst, dass daraus grundsätzlich keine unzumutbaren Belastungen erwachsen können, denen nicht durch flankierende Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung (s. § 8 LSG-VO), abgeholfen werden kann.

Auch greift die LSG-Verordnung nicht in bestehende Rechte und Nutzungsbefugnisse ein. Vielmehr stellt sie die bei Inkrafttreten rechtmäßig (auch aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung) ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang frei.

### **Die Regelungen im Einzelnen**

#### **zu § 1 (Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet)**

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet wird unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung ausgesprochen.

Der räumliche Geltungsbereich lässt sich nicht abschließend und allgemein verbindlich textlich beschreiben, sondern bedarf zusätzlich der Darstellung in Karten. Um gleichwohl eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen, werden die Ortsteile benannt, in denen sich das LSG erstreckt.

Maßgeblich ist die Mitveröffentlichung einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000; daneben ist die Ausfertigung einer LSG-Karte (5 Blätter) im Maßstab 1 : 10.000 vorgesehen, die bei der Stadt Celle dauerhaft vorgehalten wird und während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Kartendarstellung soll auch einen Bezug einzelner Verordnungsregelungen zu den davon betroffenen Flächen ermöglichen.

Die Angabe der ungefähren Größe (ca. 1.337 ha) soll einen Anhaltswert für den räumlichen Umgriff des Gebiets geben; zu beachten ist dabei, dass das LSG "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" unmittelbar angrenzt an das LSG "Südheide im Landkreis Celle" mit einer Größe von ca. 39.630 ha und sich damit gesamtäumlich ein Schutzgebiet von ca. 410 km<sup>2</sup> Fläche ergibt.

## **zu § 2 (Charakter und Schutzzweck)**

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes ist erforderlich, um in der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug zu den im LSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen herzustellen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfenden Schutzzwecks kann im Vollzug der Verordnung eine sachgerechte Begründung und Auslegung von Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen geleistet werden.

Der Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz der Sicherung und Entwicklung des Landschaftscharakters und der Qualitäten des Gebiets; dabei wird deutlich herausgestellt, dass zum einen ein hoher Waldanteil in naturnaher bzw. halbnatürlicher Prägung beibehalten werden soll, zum anderen der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung des LSG eine zentrale Bedeutung zukommt, da ohne diese Nutzungen der Erhalt der Kulturlandschaft in der jetzigen Qualität und Erholungseignung nicht zu leisten wäre.

Der in Abs. 1 beschriebene Gebietscharakter und die daran anknüpfende besondere Eignung für die Erholung und die Förderung ökologischer Funktionen sind im Hinblick auf die gesamträumliche Ausprägung des Gebiets zu verstehen und werden daher nicht maßgeblich infrage gestellt wegen teilträumlich wirksamer Einflüsse eventuell störender Nutzungen (z.B. angrenzende oder im LSG gelegene landwirtschaftliche Hofstellen, Tierhaltungsanlagen, Straßen oder Schienenwege). Umgekehrt darf die Beschreibung des Gebietscharakters auch nicht dahin ausgelegt werden, dass dieser in jedem Teilbereich des LSG voll umfänglich und ohne Abstriche herzustellen und zu wahren ist und daher z.B. die Ausübung oder Erweiterung landwirtschaftlicher Tierhaltung (z.B. wegen evtl. damit verbundener Geruchseinwirkungen) künftig unzulässig sein könnte.

## **zu § 3 (entfällt)**

Der Paragraph wird lediglich als Platzhalter aufgenommen, um die aus der Verordnung des Landkreises Celle übernommene Systematik beizubehalten; entsprechende Regelungen sind für die Stadt abweichend zur Situation im Landkreis nicht zu treffen, da im städtischen Gebietsteil keine EU-Vogelschutzgebiete mit ihren besonderen Schutzerfordernissen betroffen sind.

## **zu § 4 (Verbote)**

Verbote sollen sich auf die Handlungen bzw. die Vorhabentypen beschränken, bei denen von vornherein feststeht, dass sie den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck unweigerlich zuwiderlaufen. Die Verbote reichen dabei nicht weiter, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter des Landschaftsschutzes erforderlich ist. Sie gelten neben den Verboten, Beschränkungen und Anforderungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften und lassen diese unberührt.

Die Verbote des § 4 LSG-VO können nur durch Erteilung von Befreiungen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG überwunden werden (siehe § 8 der Verordnung).

Die genannten Handlungen sind nur verboten, soweit sie nicht nach § 5 dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen oder nach § 6 freigestellt sind. Dies ist insbesondere bedeutsam für die Reichweite des Bauverbots, das im Rahmen der vorgesehenen Regelungen in vielfältiger Weise differenziert werden soll.

## Zu Nr. 1 (Bauverbot):

Im LSG ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind, weil diese den Charakter des Gebiets verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Sie können sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen und den Naturgenuss stören. Ihre Nutzung führt auch nach der Fertigstellung zu einer Beunruhigung der Natur.

Gemeint sind alle baulichen Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (**NBauO**). Dazu zählen u.a. alle aus Bauprodukten hergestellten Anlagen, die mit dem Erdboden verbunden sind oder auf ihm ruhen. Beispielsweise gehören auch Windkraftanlagen und Masten von Freileitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie zu den baulichen Anlagen im Sinne der NBauO.

Das generelle Bauverbot wird allerdings unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg durch die Regelungen des § 5 (besondere Erlaubnisvorbehalte) und des § 6 (Freistellungen) für zahlreiche Situations- und Vorhabentypen, unter anderem für viele baugenehmigungsfreie Vorhaben im Sinne der NBauO, eingeschränkt bzw. zurückgenommen, um ein Übermaß baubezogener Einschränkungen im LSG zu vermeiden.

#### Zu Nr. 2 (Störungen und Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm)

Die genannten Handlungen sind verboten, weil sie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Lärm und andere Störungen beeinträchtigen die ruhige Erholung und den Lebensraum von Tieren, insbesondere von Brutvögeln. Schalleinwirkungen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Betrieb von Maschinen, Beregnung o.ä.) unterfallen nicht diesen Einschränkungen, sondern sind freigestellt (vgl. § 6 Nr. 2).

#### Zu Nr. 3 (Straßen und Eisenbahnstrecken)

Der Neubau von Straßen und Eisenbahnstrecken ist verboten, weil dies den Charakter des Gebiets verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

### **zu § 5 (Erlaubnisvorbehalte)**

#### Zu § 5 Absatz 1:

Handlungen oder Maßnahmen im LSG, die zwar die Eignung zur Störung oder Beeinträchtigung des Gebiets haben, jedoch dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht zwingend und in jedem Fall abträglich sind, sollen lediglich mit dem Vorbehalt der Erlaubnis belegt werden; dadurch wird es der Naturschutzbehörde ermöglicht, die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahme mit den Schutzgütern der LSG-VO im Einzelfall zu überprüfen und ggf. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen eine schutzzweckverträgliche Ausgestaltung oder Lenkung zu erreichen; generell soll ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis bestehen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (vgl. Blum/Agema/Franke, § 26 Rn. 10 b, m.w.N.).

Präventive Erlaubnisvorbehalte sind auch für die Maßnahmen vorgesehen, die für sich genommen weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer zeitlichen oder räumlichen Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zur Folge haben können (vgl. Blum/Agema/Franke, § 26 Rn. 10 b; Carlsen / Fischer-Hüftle, NuR 1993 S. 311, 318).

Dem Vorbehalt der Erlaubnis unterliegen Vorhaben oder Maßnahmen nur, soweit sie nicht nach § 6 LSG-VO allgemein freigestellt sind.

Die Aufzählung unter Nr. 1 bis 26 ist nicht abschließend, sondern erfasst in typisierender Weise Handlungen und Maßnahmen, die derzeit konkret benannt werden können und bereits Bedeutung für die im LSG ausgeübten Nutzungen haben. Ist die Handlung in der Liste des § 5 Abs. 1 nicht ausdrücklich aufgeführt, wirkt die Eingangsformulierung „sonstige Handlungen“ als "Auffangtatbestand" für die Erlaubnisbedürftigkeit weiterer Handlungen, die offensichtlich geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Speziell bezogen auf Baumaßnahmen im LSG ergeben sich aus § 5 Wirkungen in zwei Richtungen: Die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung oder Änderung bestimmter baulicher

Anlagen begrenzen zum einen die Reichweite des generellen Bauverbots nach § 4 Nr. 1, zum anderen die Reichweite der Freistellung nach § 6 Nr. 6.

zu Nr. 1

Außerhalb des Waldes befindliche Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume haben erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erholungswert der offenen Landschaft; daher soll die Beseitigung oder sonstige Beeinflussung ihres Erscheinungsbildes oder ihrer Funktion der vorbeugenden Kontrolle durch die Naturschutzbehörde unterliegen.

zu Nr. 2:

Entsprechendes gilt für weitergehende Pflegemaßnahmen an Hecken, die über die Freistellung nach § 6 Nr. 13 hinausgehen, z.B. komplettes "Auf den Stock setzen".

Zu Nr. 3:

Der Erlaubnisvorbehalt zur Umnutzung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen dient der besonderen Klarstellung der rechtlichen Tragweite der in § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG festgelegten Genehmigungserfordernisse, daneben auch der für das LSG bedeutsamen Ausweitung der vorbeugenden Kontrolle auf eine forstliche Umnutzung naturnaher Flächen und die Umwandlung von Grünland, das auf Moor- bzw. Anmoorstandorten im Umfeld der Wittbek, des Scheuer Bruchs und des Breiten Moores noch erhalten ist.

Die gesetzliche Regelung nennt zwar keine flächenbezogenen Schwellenwerte, in einem (nicht veröffentlichten) Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (29 – 22289/6 vom 16.05.2013) wurde jedoch als Auslöser für die Anwendbarkeit ein flächenbezogener Schwellenwert von 1 ha (10.000 m<sup>2</sup>) benannt; eine Umnutzung auch unterhalb dieser Größenordnung könnte aber im LSG erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die ökologische Funktion von Teilräumen haben. Daher wird eine generelle Freistellung vom Erlaubnisvorbehalt lediglich für Umwandlungen bis zu 1.000 m<sup>2</sup> Fläche (als Bagatellgrenze) vorgesehen.

Diese Anforderung bezieht sich nicht auf vorübergehend aus der Produktion genommene (landwirtschaftliche) Flächen bzw. auf Flächen, deren Nutzung aufgrund von Förderprogrammen oder -maßnahmen für einen festen Zeitraum vorgeschrieben ist.

Anmoorige Standorte müssen lt. Bodenkundlicher Kartieranleitung einen Humusgehalt von mindestens 15 bis max. 30 Gewichts-% aufweisen. Im Einzelfall erfolgt hierzu eine Abstimmung der bodenkundlichen Ansprache mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

zu Nr. 4:

Waldumwandlungen nach den Vorschriften des NWaldLG können auch unabhängig von den forstlichen und waldökologischen Auswirkungen zu Verlusten und Beeinträchtigungen der landschaftlichen Qualität führen. Daher soll im LSG neben der waldbehördlichen **Genehmigung** auch die Naturschutzbehörde prüfen können, ob Belange des Landschaftsschutzes nachteilig betroffen sind.

Zu Nr. 5:

Zwar ist es gem. § 4 Nr. 2 LSG-VO grundsätzlich verboten, die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, die Durchführung von bestimmten organisierten Veranstaltungen im LSG kann jedoch im Einzelfall im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Dies betrifft insbesondere natur- und landschaftsverträgliche Traditions- und Sportveranstaltungen, deren Durchführung nicht kategorisch verboten sein, sondern lediglich der vorbeugenden Kontrolle der Naturschutzbehörde unterliegen soll.

Zu Nr. 6:

Gemeint sind Änderungen von Straßen und Eisenbahnstrecken im Sinne des Straßenrechts (§ 17 FStrG, § 38 Abs. 1 NStrG) bzw. des Eisenbahnrechts (§ 18 AEG). Da diese Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden sind, gehen von der Änderung nicht in allen Fällen

unverträgliche Wirkungen auf das LSG aus. Eine Erlaubnispflicht wird daher für ausreichend gehalten.

Zu Nr. 7:

Gemeint ist der Gewässerausbau im Sinne des WHG, also die Neuanlage, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Derartige Maßnahmen können die landschaftliche Wirkung oder die ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern erheblich beeinflussen und bedürfen im LSG der vorbeugenden Kontrolle der Naturschutzbehörde.

zu Nr. 8:

Entsprechend der Regelung zu Nr. 7 sollen auch Ausbaumaßnahmen an nicht dem Wasserrecht unterliegende Gräben wegen der vergleichbaren optischen und ökologischen Wirkungen im LSG dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde unterliegen.

zu Nr. 9:

Auch neu angelegte Dränagen oder sonstige zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen können sich infolge der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts feuchteabhängiger Lebensräume oder des verstärkten Sedimenteintrags in Heidegewässer nachteilig auf das LSG auswirken und bedürfen dort der vorbeugenden Kontrolle der Naturschutzbehörde.

Die Freistellung im Sinne des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs zugunsten der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Bodenentwässerung umfasst in diesem Zusammenhang nur den Betrieb bereits vorhandener Entwässerungsanlagen (Gräben, Dränagen), nicht jedoch deren Neuanlage.

zu Nr. 10 bis Nr. 17

Die hier aufgeführten Erlaubnistatbestände betreffen vor allem bauliche Entwicklungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzungen, die nicht grundsätzlich verhindert werden, sondern lediglich vorbeugend im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem LSG geprüft werden sollen. Durch die Aufnahme in den Erlaubniskatalog werden derartige Baumaßnahmen vom strengen Bauverbot des § 4 Nr. 1 ausgenommen.

**Feldmieten zur vorübergehenden Lagerung landwirtschaftlicher Ernteprodukte auf Ackerflächen werden dabei nicht als bauliche Anlagen betrachtet und unterliegen daher keinem Verbot oder Erlaubnisvorbehalt.**

zu Nr. 18

Derzeit ist zwar nicht erkennbar, dass Bedarf für die Anlage eines Waldfriedhofs innerhalb des LSG bestehen könnte; da eine solche Entwicklung aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, soll vorsorglich die im Entwurf der entsprechenden Verordnung des Landkreises vorgesehene Regelung auch für das Stadtgebiet übernommen werden.

Zu Nr. 19

Die Neuerrichtung von Hochspannungsmasten ist insbesondere aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. § 4 Nr. 1 verboten; der Erlaubnisvorbehalt erfasst lediglich vorhandene Anlagen, bei denen sich u.a. aus technischen Erfordernissen Änderungsbedarfe ergeben können.

zu Nr. 20

Da die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Mobilfunknetzes aus technischen Gründen auch Standorte für Mobilfunkmasten innerhalb des LSG beansprucht, kann kein generelles Verbot ausgesprochen werden; über die präventive Erlaubnis-Kontrolle kann aber eine mit dem LSG verträgliche Standortfindung und landschaftliche Einbindung derartiger Masten angestrebt werden.

Zu Nr. 21

Im Bereich des geplanten LSG liegen derzeit keine Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung, die als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Regionalen

Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle und im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesen sind. Da solche Entwicklungen aber für die Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, soll vorsorglich die im Entwurf der entsprechenden Verordnung des Landkreises vorgesehene Regelung auch für das Stadtgebiet übernommen werden, um nicht das generelle Verbot des § 3 Nr. 1 und Nr. 2 zur Anwendung zu bringen und dadurch jedes Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen auszuschließen.

#### Zu Nr. 22 bis Nr. 25

Hier gelten die Ausführungen zu Nr. 10 – 17 entsprechend. Einbezogen sind dabei auch Infrastrukturvorhaben zu touristischen Zwecken, die eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Raums "Südheide" haben können, gleichzeitig aber auch natur- und landschaftsverträglich ausgestaltet werden sollen.

Die Ausnahme von Gebäuden, Brücken und Stützmauern in Nr. 22 dient der systematischen Abgrenzung dieser Regelung zu sonstigen Verbots-, Erlaubnis- oder Freistellungstatbeständen.

#### Zu Nr. 26:

Innerhalb des LSG befinden sich einige Altablagerungen bzw. altlastverdächtige Flächen. Der Erlaubnisvorbehalt dient der schutzzweckverträglichen Gefahrenerforschung und –abwehr einschließlich hierzu evtl. erforderlicher Baumaßnahmen.

#### zu Nr. 27:

Im Geltungsbereich der LSG-Verordnung liegen zwar derzeit keine Flugplätze; es ist aber nicht auszuschließen, dass der Flugbetrieb in der Außenlandezone des angrenzenden Standortübungsplatzes Scheuen der Bundeswehr zukünftig weitere Flächeninanspruchnahmen erfordert. Deshalb soll vorsorglich die im Entwurf der entsprechenden Verordnung des Landkreises vorgesehene Regelung auch für das Stadtgebiet übernommen werden

#### Zu § 5 Absatz 2:

Die Erlaubnis ist im Hinblick auf § 26 Abs. 2 BNatSchG unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 und § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen.

Im Einzelfall können die mit der Naturschutzbehörde abgestimmte gebietsverträgliche Ausgestaltung des Vorhabens oder der Nutzung bzw. flankierende Maßnahmen, zu denen von der Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der Erlaubnis Nebenbestimmungen erlassen werden, erhebliche Bedeutung erhalten.

Die auf den Schutz des LSG bezogene Erlaubnis hat keine Wirkung auf die Zulässigkeit nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. des Bau-, Wasser-, Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz- oder Waldrechts. Die Naturschutzbehörde wird selbstverständlich im Interesse einer stimmigen, bürgerorientierten Verfahrensweise auf etwaige weitere Zulassungserfordernisse hinweisen bzw. entsprechend zuständige Behörden beteiligen.

Soweit die rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis – trotz denkbarer Nebenbestimmungen – nicht erfüllt werden können und diese deshalb versagt wird, kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren (vgl. § 8 LSG-VO). Dabei gelten allerdings deutlich strengere Voraussetzungen: entweder muss ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben sein oder es entstünde bei Versagung der Befreiung eine unzumutbare Belastung bei gleichzeitiger Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

#### **zu § 6 (Freistellungen)**

Bei den freigestellten Handlungen bzw. Nutzungen wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie sind daher weder verboten noch bedürfen sie einer Erlaubnis.

Sofern die mit den Freistellungstatbeständen verbundenen Maßgaben nicht beachtet werden, sind diesbezügliche Handlungen auch nicht freigestellt, sondern unterliegen ggf. Erlaubnisvorbehalten nach § 5 Abs. 1.

Die an den Schutzerfordernissen des LSG orientierte Freistellung hat keine Wirkung auf die Zulässigkeit von Handlungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. des Bau-, Wasser-, Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz- oder Waldrechts.

zu Nr. 1:

Im Sinne der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sollen alle Nutzungen und Befugnisse nach Art und Umfang weiter Bestand haben, zu denen bereits behördliche Einzelfallentscheidungen ergangen sind und die daher als rechtmäßig ausgeübt anzusehen sind.

zu Nr. 2 bis Nr. 5

Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Jagd sind unverzichtbare Bestandteile der Landeskultur im LSG und daher grundsätzlich nach Maßgabe fachrechtlicher Anforderungen zu ihrer ordnungsgemäßen Ausübung freigestellt. Soweit landwirtschaftliche Nutzungen über die tägliche Wirtschaftsweise hinausgehen, gelten u.a. die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 9. Auch die Errichtung baulicher Anlagen ist nicht umfasst von der täglichen Wirtschaftsweise bzw. der normalen Wildhege und daher in etlichen Fällen erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 bis 17). **Die vorübergehende Errichtung von Wildschutzzäunen oder deren Instandsetzung zum Schutz von Waldflächen oder neu angelegten Hecken oder Feldgehölzen ist vom Umfang der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit umfasst.**

Zu Nr. 6

Die hier angesprochenen Baumaßnahmen sind, soweit nicht in § 5 Abs. 1 Erlaubnistatbestände geregelt sind und soweit sie nicht dem Erfordernis einer UVP-Prüfung bzw. UVP-Vorprüfung unterliegen, als "Bagatellvorhaben" zu betrachten, die weder bauordnungsrechtlich noch im Hinblick auf den Schutzzweck der LSG-Verordnung eine Bedeutung haben, die ein Verbot oder einen Erlaubnisvorbehalt rechtfertigen könnte. **Der Verweis auf Zulassungstatbestände nach UVPG bzw. NUVPG soll insbesondere größere Infrastrukturprojekte im Energiesektor erfassen, für die keine Pflicht zur Erteilung einer Baugenehmigung besteht.**

Zu Nr. 7

Da nach den Vorschriften des Wasserrechts die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ökologische Belange und die Bedeutung eines Oberflächengewässers für Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigen muss (vgl. insb. § 39 WHG), bedarf es auch im LSG keiner weitergehenden naturschutzbehördlichen Kontrolle derartiger Maßnahmen. Die zur Unterhaltung Verpflichteten haben in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass Unterhaltungsmaßnahmen diesen Anforderungen entsprechen und unterliegen dabei der Aufsicht der Wasserbehörde. Soweit durch Maßnahmen an Oberflächengewässern die Schwelle zum Gewässerausbau überschritten wird, gilt der Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 7.

zu Nr. 8

Forstwirtschaftliche Wege haben Bedeutung für die bedarfsgerechte Walderschließung und damit auch für den Schutzzweck der LSG-Verordnung im Sinne der Prägung des Gebiets durch einen hohen Waldanteil; ihre Herstellung und Änderung soll daher unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand erfolgen; entsprechende Maßnahmen sind dann generell freigestellt. Dies gilt auch für die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen (also dem bislang verwendeten Material vergleichbaren) oder naturraumtypischen Material und in der bisherigen Breite, weil in diesen Fällen immer anzunehmen ist, dass diese Anlagen auch künftig natur- und landschaftsverträglich gestaltet sind oder zumindest keine zusätzlichen Störwirkungen entstehen werden. Sofern allerdings Änderungen von Breite oder Wegebaumaterialien erfolgen sollen, ist eine präventive Kontrolle durch die Naturschutzbehörde angezeigt, um z.B. das Einbringen von nicht güteüberwachtem, evtl. schadstoffbelastetem Bauschutt in Wege verhindern zu können.

zu Nr. 9

Während der Neubau von Straßen und Eisenbahnen im LSG verboten bleiben soll, da neue Verkehrswege neben der Zerschneidung von Landschaftsräumen und der Beseitigung von Vegetation auch im Betrieb erhebliche zusätzliche Störwirkungen entfalten, sollen der Betrieb, die Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung bereits vorhandener öffentlicher Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gärten uneingeschränkt freigestellt sein, da diese Strukturen und Nutzungen bereits im bestehenden LSG Bestandsschutz genießen.

Im Stadtgebiet betrifft dies u.a. Abschnitte der B 191 (Celle – Eschede), der L 240 (Celle – Hermannsburg) sowie der Eisenbahnstrecken Celle – Soltau und Hannover – Hamburg.

Von der Freistellung umfasst sind dabei auch regelmäßig wiederkehrende Schnittmaßnahmen an straßenbegleitenden Gehölzen (s. Begründung zu Nr. 13)

zu Nr. 10

Die Regelung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden, hat vor allem klarstellenden Charakter, weil diese Maßnahmen schon von ihrer Begrifflichkeit mit dem Schutzzweck der Gebietserhaltung und -entwicklung harmonisieren. Durch das Einvernehmen der Naturschutzbehörde soll sichergestellt werden, dass nicht unter Deklaration als "Pflegemaßnahme" wertgebende Strukturen, z.B. Baumbestände oder Hecken, beseitigt werden. Das Einvernehmen gilt in allen Fällen, in denen in einem Verwaltungsverfahren unter Beteiligung der Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft oder vorgezogene artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden, im Fall der Durchführung dieser Maßnahmen als bereits erteilt.

zu Nr. 11

Da Bau- und Bodendenkmale hohe kulturhistorische Bedeutung haben, soll ihre von einer Behörde veranlasste Erkundung, Sicherung oder Sanierung generell freigestellt sein, weil damit die Erreichung des Schutzzwecks unterstützt wird.

zu Nr. 12

Die Regelung berücksichtigt die Rechtsprechung des OVG; bei reiterlichen Sprunghindernissen handelt es sich um Kleinbauvorhaben, deren Errichtung ohnehin nur in begrenztem Umfang sinnvoll und zu erwarten ist. Aus dem Stadtgebiet ist diesbezüglich bislang kein Bedarf aktenkundig. Von der Freistellung nicht umfasst ist die Herstellung von Reitplätzen oder vergleichbaren baulichen Anlagen.

zu Nr. 13

Zur konkreten und detaillierten Klarstellung soll der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen ausdrücklich freigestellt werden, wenngleich es sich dabei im weiteren Sinne auch um Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 9 handeln könnte. Bezogen auf Hecken gilt die Freistellung aus Artenschutzgründen nur in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden. Damit werden Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes berücksichtigt; zudem soll vermieden werden, dass großflächig Heckenbestände auf den Stock gesetzt werden und damit als Habitate für Vögel und Niederwild ausfallen.

zu Nr. 14

Ebenfalls als klarstellende Detailregelung wird das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen freigestellt; dieser Bedarf wird sich vorrangig entlang von Eisenbahnstrecken, Straßen und Wegen ergeben; artenschutzrechtliche Einschränkungen oder Anforderungen bleiben dabei unberührt und sind weiterhin zu beachten.

zu Nr. 15

Einfache Überfahrten über Gewässer sind in der Landschaft vor allem als verrohrte Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen im Verlauf straßen- oder wegebegleitender Gräben wahrzunehmen; soweit diese Gewässer dem Wasserrecht unterliegen, ist eine wasserbehördliche Anlagengenehmigung erforderlich, bei der auch Aspekte der Gewässerbewirtschaftung berücksichtigt werden können. Die ökologischen und optischen Einwirkungen derartiger Überfahrten sind in landwirtschaftlich geprägten Räumen vergleichsweise gering, so dass es auch im LSG keiner gesonderten Zulassung durch die Naturschutzbehörde bedarf; eine Gewässerverrohrung ab 10 m Länge wäre ohnehin als Ausbau einzustufen, für den § 5 Abs. 1 Nr. 7 im Sinne des Erlaubnisvorbehalts einschlägig wäre.

zu Nr. 16, 17

Auch die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie von Stegen und Anlegestellen in und an Gewässern unterliegt der Anlagengenehmigung nach Wasserrecht. Zur optischen und ökologischen Wirkung sowie zum Bedarf einer präventiven naturschutzbehördlichen Kontrolle gelten die Ausführungen zu Nr. 15 gleichermaßen; eine Freistellung ist insoweit auch im LSG vertretbar.

zu Nr. 18

Bereits bestehende Bodenabbauten werden als Sonderfall zu Nr. 1 nochmals ausdrücklich freigestellt, auch wenn der laufende Betrieb durchaus optische und akustische Störwirkungen in benachbarten Bereichen hervorrufen kann. Diese Regelung ergänzt insoweit den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 21, der bereits bei der Zulassung eine Berücksichtigung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung ermöglicht.

zu Nr. 19

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Weidezäunen soll als Spezialtatbestand zur Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß Nr. 2 nochmals ausdrücklich freigestellt werden. Die baurechtliche Zulässigkeit bleibt dabei unberührt; nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts könnte die Errichtung von Weidezäunen im Außenbereich in der Regel nur unter Inanspruchnahme der Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb erfolgen. Gerade diese Nutzungsform ist prägend für viele Bereiche des LSG und soll daher nicht durch formelle Zulassungserfordernisse behindert werden. **Gleiches gilt für Wildschutzzäune zum Schutz von Forstflächen oder neu angelegten Gehölzpflanzungen.**

**zu § 7 (Befahren der Fließgewässer - entfällt)**

Der Paragraph wird lediglich als Platzhalter aufgenommen, um die aus der Verordnung des Landkreises Celle übernommene Systematik beizubehalten; ein Verweis auf die artenschutzrechtlich begründete Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (ABl. für den Landkreis Celle, S. 64) ist entbehrlich, da im städtischen Gebietsteil keine Fließgewässer verlaufen, die sinnvoll mit Wasserfahrzeugen befahren werden können.

**zu § 8 (Befreiungen)**

Es handelt sich lediglich um Klarstellungen ohne eigenständigen Regelungsgehalt, da die Befreiungsmöglichkeit bereits inhaltlich abschließend durch § 67 BNatSchG vorgegeben ist. Die Einbeziehung von Fällen, in denen eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung versagt wird, soll klarstellen, dass die davon betroffenen Handlungen oder Maßnahmen quasi als verboten im Sinne des § 4 anzusehen sind und erst nach Gewährung einer Befreiung ausgeführt werden könnten.

### **zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Der Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit verbotswidrig bzw. ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis vorgenommener Handlungen dient der Verknüpfung zum Recht der Ordnungswidrigkeiten und gewährleistet die Möglichkeit angemessener Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Der Bußgeldrahmen ist gesetzlich auf 25.000 Euro begrenzt; die Bußgeldhöhe im Einzelfall richtet sich nach den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes (RdErl. d. MU v. 9. 7. 2008 — 16-05130/3 —; Nds. MBl. 2008 Nr. 32, S. 864, ber. S. 1055), Bußgeldkatalog Teil V, Abschnitt 1, Spalte 4.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Inkrafttreten der neugefassten LSG-Verordnung soll möglichst gleichzeitig mit der Neuregelung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle erfolgen; daher soll kein festes Datum gewählt werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neuregelung muss die Vorgänger-Verordnung außer Kraft treten, um Regelungskonflikte zu vermeiden.

Im Auftrag

gez. Sander

| Einwenderstatus   | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung   |
|---|---|--|---|
| <b>Grundsätzliche Einwendungen</b>  |   |  |   |
| <b>1.1 Schutzzweck</b>  |   |  |   |
| <p><b>1.1.1</b><br/><b>FD 60.1</b><br/><b>Stadtentwicklungs-</b><br/><b>planung</b></p> | <p>Es wird vorgeschlagen den Schutzzweck folgendermaßen zu erweitern:<br/>Unter § 2 Absatz 3 Nr. 2. einfügen „von Strukturen für den Biotopverbund wie Hecken und Feldgehölze“.<br/>Begründung: die Gliederung der Landschaft durch wallartige Baum- Strauchhecken hat sehr hohe Bedeutung für heckenbewohnende Vogelarten der Feldflur und ist die Grundlage für die Erweiterung des Schutzgebietes (Entwicklungsbereich I). Diese Strukturen haben gemäß Biotopverbundplanung eine hohe Bedeutung für den Verbund und sollten daher auch im Schutzzweck genannt werden.<br/>Unter § 2 Absatz 3 Nr. 2. einfügen „von wiesen- bzw. weidetypischen Vegetationseinheiten (Pflanzengesellschaften)“.<br/>Begründung: Grünland, vor allem feuchtes Grünland ist im Stadtgebiet stark rückläufig. Der hohe Wert von Grünland als Brut- und Lebensraum sollte bereits im Schutzzweck dokumentiert und durch die explizite Benennung als wertgebend herausgestellt werden. Dadurch wird die Erweiterung des Schutzgebietes (Entwicklungsbereich II) nachvollziehbar.</p> <p>Um ... eine gute Umsetzung zu gewährleisten, sollten weitere Punkte in den Schutzzweck aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente außerhalb des Waldes wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume</li> <li>• Der Erhalt der Bäche mit ihren Ufern und Auen, den Quellbereichen, der noch weitgehend naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, der guten Wasserqualität.</li> <li>• Erhalt und standortgerechte Entwicklung von Grünland und Ödland.</li> </ul> | <p>Klarstellende Ergänzungen des Schutzzwecks um die besondere Bedeutung von Vernetzungsstrukturen in ackerbaulich geprägten Agrarlandschaften sowie von wiesen- und weidetypisch ausgeprägtem Grünland können erfolgen.</p> <p>Weitergehende Detaillierungen des Schutzzwecks sind nicht erforderlich, da die genannten Aspekte bereits allgemein im Landschaftscharakter nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt sind und dieser im Schutzzweck in Bezug genommen wird.</p> | <p><b>Ergänzung in § 2 Absatz 3 Nr. 2 a) um Formulierung: ", auch in ihrer Funktion für den Biotopverbund in ackerbaulich geprägten Agrarlandschaften, sowie von wiesen- und weidetypisch ausgeprägtem Grünland,"</b></p> |

| Einwenderstatus                          | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung   |
|--|---|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung von Krautsäumen an Gewässern und Wegen sowie Erhalt der Gras- und Erdwege selbst.</li> </ul>  |  |   |
| <b>1.1.2</b><br><b>LWK Niedersachsen</b> | <p>Der in § 2 des Verordnungsentwurfs beschriebene Charakter des Gebietes beruht nicht unwesentlich auf den verschiedenen vorhandenen Nutzungen. Dazu zählen auch die Nutzungen durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Um diese Nutzungsformen und damit die landschaftliche Vielfalt auch langfristig zu sichern, ist es u.E. wesentlich, die zentrale Bedeutung einer lebensfähigen und ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im LSG herauszustellen (s. alte LSG-Verordnung vom September 1992). Bleibt die Betrachtung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen aussen vor, droht über kurz oder lang eine Nutzungsaufgabe und damit eine Veränderung des Landschaftsbildes und des Gebietscharakters.</p>  | <p>Im Schutzzweck soll die für die Bewahrung des wertgebenden Landschaftscharakters maßgebliche Natur- und Landschaftsverträglichkeit der Landwirtschaft betont werden.</p> <p>Damit wird die wirtschaftliche Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen nicht ausgeklammert oder gar in Frage gestellt, sondern in einen Kontext mit landschaftlichen Rahmenbedingungen gebracht.</p>   | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p> |
| <b>1.1.3</b><br><b>Landvolk Celle</b>    | <p>... kann es zu Missverständnissen durch den letzten Satz in § 2 kommen. Wir bitten den Begriff „natur- und landschaftsverträglich“ durch „ordnungsgemäß nach der guten fachlichen Praxis“ zu ersetzen. Dieser Begriff ist im Gegensatz zu „natur- und landschaftsverträglich“ klar definiert.</p> <p>Der Charakter unter §2 (2) 2. und der Schutzzweck der Verordnung in §2 (3)1b ist beschrieben mit den subjektiven Adjektiven: „ruhig“ und „geruchlich unbelastet“. Ebenso wird in §4 (2) das Verbot benannt, die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass der Lärm und der Geruch, der durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft verursacht wird (z. B. Erntegeräusche durch Mähdrescher; Geruch beim Ausbringen von Mist, Gülle und Gärresten) nicht gemeint sein darf, sowohl auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG als auch außerhalb am Rand des LSG. Wir bitten dies mit einem kurzen Hinweis in die neue VO aufzunehmen,</p> | <p>Im Schutzzweck soll die für die Bewahrung des Landschaftscharakters maßgebliche Natur- und Landschaftsverträglichkeit der Landwirtschaft betont werden. Eine bloße Inbezugnahme der "guten fachlichen Praxis" reicht hier nicht aus, da es sich dabei zwar um einen langjährig verwendeten Begriff handelt, dessen inhaltliche Bedeutung für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes aber nicht verlässlich herzuleiten ist.</p> <p>So hat bislang die "gute fachliche Praxis" in der Landwirtschaft weder den Verlust landschaftlicher Kleinstrukturen, wie Hecken, Wegraine oder Einzelbäume noch den Artenschwund in Agrarlandschaften verhindert.</p> <p>Im Hinblick auf die Beschreibung von Landschaftscharakter und Schutzzweck ist in der Begründung zu § 2 klargestellt, dass Geräusche und Geruchseinwirkungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung weder den großräumigen Landschaftscharakter beeinträchtigen noch sich aus der Beschreibung des Landschaftscharakters relevante Hindernisse für die</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p> |

| Einwenderstatus   | Stellungnahme  | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung  | Beschlussempfehlung   |
|---|--|---|---|
|   | damit keine Missverständnisse von dritter Seite entstehen.   | täglichen Wirtschaftsweise in der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ergeben.   |   |
| <b>1.1.5</b><br><b>Anstalt Nds.</b><br><b>Landesforsten</b> | <p>Der Charakter des LSG wird nicht mehr mit „zusammenhängenden Nadelholzforsten und vereinzelt eingestreuten naturnahen Laubwaldflächen“ beschrieben, sondern als „großflächig zusammenhängende zwergstrauchreiche Kiefernwälder mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten“. Aus ökologischer Sicht bedeutet dies eine höhere Wertigkeit der Wälder. Gleichzeitig sollen die ökologischen Anforderungen an die Forstwirtschaft durch die Formulierungen „natur- und landschaftsverträglich“ im Vergleich zur alten Formulierung einer „lebensfähigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ angehoben werden.</p> <p>Dies ist nicht schlüssig. Wenn die Wälder ökologisch wertvoller geworden sind, weil sie entsprechend der bisherigen LSG-Verordnung gepflegt wurden, ist eine Steigerung der Anforderungen nicht erforderlich. Diese erfüllt dann offensichtlich ihren Zweck. Wenn die Wälder wertvoller geworden sind, obwohl sie entsprechend der bisherigen LSG-Verordnung gepflegt wurden, ist eine Änderung ebenfalls nicht notwendig, da die bisherige Art der Bewirtschaftung offensichtlich eine Verbesserung des ökologischen Zustands nicht verhindert hat. Wenn der Zustand sich nicht tatsächlich verbessert hat, sondern nur heute anders beschrieben wird, ist eine Steigerung der Anforderungen ebenfalls nicht zu begründen. Daher sollte es bei der bisherigen Formulierung bleiben, zumal Formulierungen wie „natur- und landschaftsverträglich“ oder „halbnatürlich“ Auslegungsspielraum zulassen und die Absicht des Verordnungsgebers nicht klar erkennbar ist.</p> <p>Der Begriff "Naturverträglichkeit" ist dehnbar und wird vermutlich verschieden ausgelegt, je nachdem, wer ihn auslegt. Der Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft beinhaltet aus forstlicher Sicht bereits die Naturverträglichkeit dieser Wirtschaftsweise, was</p> | <p>Die Bedenken betreffen weiterentwickelte ökologische Zielsetzungen im Hinblick auf die im LSG vorhandenen Waldflächen im Rahmen der Beschreibung des Landschaftscharakters und des daran anknüpfenden Schutzzwecks; diese bewirken aus sich heraus keine Steigerung von Anforderungen an die Forstwirtschaft.</p> <p>Im Hinblick auf die Wertung forstwirtschaftlicher Maßnahmen für den angestrebten Landschaftscharakter ist es allerdings legitim, in der Schutzzweckbestimmung auf die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung wirtschaftlicher Nutzungen als besonders bedeutsam für die Zielerreichung hinzuweisen.</p> <p>Nach wie vor soll gemäß § 6 Nr. 3 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG freigestellt bleiben, die ebenfalls Elemente ökologischer Orientierung des Waldbaus umfasst. Dies wird durch den vorgesehenen Schutzzweck in keiner Weise relativiert.</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p> |

| Einwenderstatus                                | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung   |
|--|---|--|---|
|  | <p>sich in § 11 (2) NWaldLG widerspiegelt (z. B. Artenreichtum, Alt- und Totholz, größtmögliche Schonung von Landschaft, Boden und Bestand, bestands- und bodenschonende Techniken, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, angepasste Wilddichten). Außerdem soll im LSG die Landschaft (und nicht wie im NSG die Natur) geschützt werden und schließlich ist eine "nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter" das Ziel. Aus diesen Gründen sollte der etwas konfliktträchtige Begriff der Naturverträglichkeit fallen gelassen und die bisherige Formulierung beibehalten werden.</p>   |  |   |
| <p><b>1.1.4</b><br/><b>FBG Celler Land</b></p> | <p>Die Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen im Verordnungsentwurf ist .. ausgesprochen kritisch zu sehen, da nicht absehbar ist, wie mit diesen umgegangen wird. Beispielhaft anzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 2 (1) Nr. 3 „großflächige zusammenhängende zwergstrauchreiche Kiefernwälder ...“: Bedeutet dies, dass ein Baumartenwechsel (z. B. durch einen Umbau älterer Kiefernbestände in Douglasie-Buche) u. U. dem Schutzzweck zuwider läuft?</li> <li>- § 2 letzter Satz „Einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt für die Erhaltung des LSG „Südheide im Gebiet Stadt Celle“ eine zentrale Bedeutung zu.“: Was ist eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft?</li> </ul> <p>Vor dem oben dargestellten Hintergrund muss daher klargelegt werden, dass die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 6 Nr. 3 vollumfänglich greifen und nicht durch Interpretationen des Schutzzweckes ausgehebelt werden!</p> | <p>Die Bedenken betreffen weiterentwickelte ökologische Zielsetzungen im Hinblick auf die im LSG vorhandenen Waldflächen im Rahmen der Beschreibung des Landschaftscharakters und des daran anknüpfenden Schutzzwecks; diese bewirken aus sich heraus keine Steigerung von Anforderungen an die Forstwirtschaft.</p> <p>Im Hinblick auf die Wertung forstwirtschaftlicher Maßnahmen für den angestrebten Landschaftscharakter ist es allerdings legitim, in der Schutzzweckbestimmung auf die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung als besonders bedeutsam für die Zielerreichung hinzuweisen.</p> <p>Nach wie vor soll gemäß § 6 Nr. 3 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG freigestellt bleiben, die ebenfalls Elemente ökologischer Orientierung des Waldbaus umfasst. Dies wird durch den vorgesehenen Schutzzweck in keiner Weise relativiert.</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p> |

| Einwenderstatus                                | Stellungnahme  | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung  | Beschlussempfehlung   |
|--|--|---|---|
| <b>1.2 Abgrenzung des LSG</b>                  |  |   |   |
| <p><b>1.2.1</b><br/><b>Landkreis Celle</b></p> | <p>In Bezug auf die zum Schutzgebietssystem Natura 2000 gehörenden Gebiete bzw. Gebietsteile sieht der Entwurf der Stadt Celle abweichend vom Entwurf des Landkreises Celle nicht vor, dass diese Flächen aus dem LSG ausgegrenzt werden. Dies betrifft in Bezug auf das geplante LSG „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ Teilflächen des FFH-Gebietes Nr. 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“. In der Begründung zum Entwurf der LSG-Verordnung wird klargestellt, dass die LSG-Verordnung ausdrücklich nicht dem Zweck dient, die formale Unterschutzstellung des FFH-Gebietes zu leisten. Ich rege an, diese Vorgehensweis zu überprüfen und gebe dazu die folgenden Hinweise.</p> <p>Das FFH-Gebiet Nr. 301 liegt im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörden der Stadt Celle und des Landkreises Celle. Zur erforderlichen hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes hat es am 23.04.2014 ein Abstimmungsgespräch der beiden Kommunen gegeben, bei dem u.a. eine Vorklärung der räumlichen Abgrenzung der geplanten Schutzgebietsverfahren erfolgte. Es sind zwei Schutzgebietsverfahren vorgesehen, von denen jeweils eine Kommune ein Verfahren führt und entsprechend einer räumlich sinnvollen Abgrenzung Flächen der anderen Kommune mitregelt. Im meiner Federführung soll das Verfahren zur Sicherung der Flächen oberhalb des Entenfangs Boye liegen, wo der Bruchbach teilweise „Grenzbach“ ist.</p> <p>Hier strebe ich gebietsspezifische Regelungen an, um den Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Die Ausweisung eines FFH-konformen Schutzgebietes (LSG oder NSG) in einem Bereich, der bereits teilweise als LSG durch die Stadt Celle geschützt wäre, halte ich für nicht praktikabel, da eine Doppelung der Schutzregelungen m.E. rechtlich nicht zulässig ist. Da zudem die hoheitliche Sicherung des</p> | <p>Der Hinweis ist plausibel und kann aus Sicht der Verwaltung positiv berücksichtigt werden.</p> <p>Voraussetzung ist eine zwischen Landkreis und Stadt Celle verbindlich abgestimmte Regelung zur Zuständigkeit für die anschließende Ausweisung des Naturschutzgebietes in diesem Teilbereich des FFH-Gebiets Nr. 301 (Entenfang Boye und Bruchbach) sowie eine eindeutige und abschließende Festlegung der künftigen Grenze des Naturschutzgebiets, damit keine Regelungslücken oder Gebietskonkurrenzen entstehen.</p> | <p><b>Anpassung der LSG-Grenze in der Verordnungskarte</b><br/><b>Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Celle zur Regelung der Zuständigkeit für die Ausweisung des Naturschutzgebiets "Bruchbach"</b></p> |

| Einwenderstatus  | Stellungnahme  | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung   |
|--|--|--|---|
|  | <p>FFH-Gebiets bis 2018 angestrebt wird und für FFH-Gebiete bis zur Ausweisung eines nationalen Schutzgebietes (zumindest in Bezug auf die für das Gebiet maßgeblichen Bestandteile) grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot gilt, halte ich eine Ausgrenzung der zum FFH-Gebiet gehörenden Teilflächen des FFH-Gebietes Nr. 301 aus dem geplanten LSG „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ für zielführend.</p>   |  |   |
| <b>1.3 Einzelne Regelungen zu Verboten, Erlaubnisvorbehalten, Freistellungen</b> |  |  |   |
| <p><b>1.3.1</b><br/><b>FD 60.1</b><br/><b>Stadtentwicklungsplanung</b></p>       | <p>Zu § 4 Verbote:<br/>Zur Verdeutlichung der Ziele der Verordnung und zur besseren Lesbarkeit sollten die Verbote um die folgenden erweitert werden.<br/>Zu 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierzu gehören insbesondere:<br/>a) Gebäude, z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Jagd- und Gerätehütten usw.<br/>b) Einfriedungen aller Art<br/>c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Spiel- und Lagerplätze, Sportanlagen usw.<br/>d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder<br/>...verboten, soweit nicht freigestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen.</li> <li>• Außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen die eine Schädigung herbeiführen können.</li> <li>• Die Pflege von Hecken über eine fachgerechte Pflege hinaus. Als fachgerecht im Sinne der VO gilt ein abschnittsweises -innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel</li> </ul> | <p>Das bislang vorgesehene Rechtsregime zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit baulicher Anlagen berücksichtigt die Rechtsprechung des OVG Lüneburg und sollte beibehalten werden.<br/>Die Regelungen sind ohnehin kompliziert; ein generelles Verbot für grundsätzlich genehmigungsfreie Baumaßnahmen wäre angesichts der großräumigen Ausdehnung des Gebiets unverhältnismäßig und rechtlich nicht haltbar.<br/><br/>Im Hinblick auf weitere denkbare Verbote ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet handelt und daher nur Maßnahmen verboten werden können, die mit dem Erhalt des Landschaftscharakters schlechthin unvereinbar sind.<br/>Im Übrigen kommen nur präventiv wirkende Erlaubnisvorbehalte in Betracht.</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p> |

| Einwenderstatus  | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung  | Beschlussempfehlung                      |
|--|---|---|--|
|  | <p>der Länge einer zusammenhängenden Hecke- auf den Stock Setzen zwischen Oktober bis Februar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde, nicht heimische Pflanzen auszubringen (z.B. Ziergehölze und standortfremde Nadelgehölze).</li> <li>• Grün und Ödlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten</li> <li>• Über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.</li> <li>• Gewässer und deren Ufer zu schädigen ( z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses) oder anders als naturnah auszubauen</li> <li>• Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen.</li> <li>• Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.7. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen,</li> <li>• Unbefestigte Gras- und Sandwege außerhalb des Waldes durch Einbringen von Schotter-, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster oder Asphalt zu befestigen.</li> </ul> |   |  |
| <p><b>1.3.1</b><br/><b>FD 60.1</b><br/><b>Stadtentwicklungs-</b></p> | <p>Zu § 5 Erlaubnisvorhalte<br/>Nr. 3. Diese Regelung ist aus meiner Sicht entbehrlich.<br/>Der Schutz von Ödlandflächen ist im NAGBNatSchG geregelt. Eine Freistellung der Umwandlung bis zu</p>   | <p>Der Schutz von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen ist zwar im NAGBNatSchG grundsätzlich durch einen Genehmigungsvorbehalt im Fall einer Umwandlung in Acker bzw. Intensivgrünland</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> |

| Einwenderstatus                  | Stellungnahme  | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung   |
|----------------------------------|--|--|---|
| planung                          | einer Größe von 1000 m <sup>2</sup> ist nicht zielführend. Gerade kleine ungenutzte Flächen sind für den Biotopverbund oder als Teillebensraum u.a. für geschützte Arten wie Reptilien oft sehr wichtig.   | berücksichtigt; dieser Vorbehalt erfasste aber aufgrund fachbehördlicher Vorgaben zunächst nur Flächen von mindestens 5 ha Umfang; zwischenzeitlich wurde dieser Wert unter Berücksichtigung von UVPG-Regelungen auf 1 ha angepasst.<br>So gesehen macht ein Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung kleinerer Flächen ab 1.000 m <sup>2</sup> durchaus Sinn. Eine ausnahmslose Erfassung noch kleinerer Strukturelemente wäre aber in Anbetracht des Schutzansatzes der Großräumigkeit des Gebiets unverhältnismäßig und würde auch über fachliche Ansätze des gesetzlichen Biotopschutzes hinausgehen, die sich vielfach auch an Schwellenwerten orientieren. | <b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b>                     |
|                                  | Zu § 6 Freistellungen<br><br>Nr. 6. Zur besseren Lesbarkeit schlage ich vor, die möglicherweise relevanten Bauten aufzuzählen. Dem Verweis auf UVPG oder NUVPG fehlt der Bezug auf die jeweils gültige Fassung.  | Der Verweis auf Zulassungstatbestände nach UVPG soll insbesondere größere Infrastrukturprojekte im Energiesektor erfassen, für die keine Pflicht zur Erteilung einer Baugenehmigung besteht. Dies kann in der Begründung zu § 6 klargestellt werden.<br>Die Inbezugnahme des UVPG ist grundsätzlich dynamisch auf die jeweils gültige Fassung bezogen, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden muss.  | <b>Ergänzung der Begründung zu § 6 Nr. 6</b>                            |
|                                  | Zu § 6 Freistellungen<br><br>Freigestellt werden sollte auch die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen).  | Wildschutzzäune in Waldflächen sind als Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft grundsätzlich freigestellt.<br>Unter § 6 Nr. 19 kann eine klarstellende Ergänzung erfolgen.  | <b>Anpassung § 6 Nr. 19; Ergänzung der Freistellung von Wildgattern</b> |
| <b>1.3.2<br/>Landkreis Celle</b> | Zu der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 habe ich die Anregung, dass es im letzten Satz „neben der waldbehördlichen Genehmigung“ statt „neben der waldbehördlichen Präventivkontrolle“ heißen sollte, da eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG nur mit Genehmigung der Waldbehörde erfolgen darf. | Die Anregung wird aufgenommen.   | <b>Anpassung der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4</b>                     |

| Einwenderstatus | Stellungnahme | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung | Beschlussempfehlung |
|-----------------|---------------|--|---------------------|
|-----------------|---------------|--|---------------------|

## 2. Einzelbelange / Nutzungen allgemein (außer Land-, Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd)

| 2.1 Betroffene Nutzungen  |   |   |   |
|---|---|---|---|
| <p><b>2.1.1</b><br/><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau, Verden</b></p> <p><b>2.1.1</b><br/><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau, Verden</b></p> | <p>Bei der Prüfung der dargelegten Unterlagen hat sich gezeigt, dass die beiden Straßenanlagen B 191 und L 240 innerhalb des Gebietes zum Entwurf der LSG-VO liegen.</p> <p>Die Prüfung hat mitunter gezeigt, daß gemäß § 4 Nr. 3 des vorliegenden Verordnungsentwurfes es verboten sei, Straßen neu zu bauen als auch gemäß § 5 Nr. 6., daß es zur Änderung von Straßen einschl. Brücken einer vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfe.</p> <p>M.E. regelt eine VO zu einem LSG, die aufgrund der Festlegungen im BNatSchG/NAGBNatSchG von der entsprechend zuständigen Behörde beschlossen wird, keine straßenbaurechtlichen Belange im o.g. Sinne, dies wäre im vorliegenden Entwurf entsprechend anzupassen.</p>  | <p>Das grundsätzliche Verbot der Neuerrichtung von Straßen und Schienenwegen (als baulichen Anlagen) rechtfertigt sich aus der unvermeidlichen, weiträumig störenden und zerschneidenden Wirkung derartiger Infrastrukturanlagen.</p> <p>Sollte im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches (Verkehrs-) Interesse an der Errichtung bestehen, wäre gesetzlich die Möglichkeit einer Befreiung gegeben.</p> <p>Die Änderung von Bundes- oder Landesstraßen einschließlich Brücken bedarf in der Regel der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss würde ggf. auch eine entsprechende Genehmigung mit erteilt. Es entsteht also keine Konkurrenz zu sonstigem Verfahrensrecht.</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p> |
|   | <p>Weiterhin sollen Dritte in § 6 Nr. 9 zum Betrieb, zur Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken freigestellt werden.</p> <p>Hiermit genießen die bereits rechtmäßig bestehenden Anlagen/Nebenanlagen der B 191 und der L 240 in den entsprechenden Abschnitten inkl. ihrer Strukturen und Nutzungen im bereits bestehenden LSG Bestandsschutz.</p> <p>Nachfolgend soll in § 6 Nr. 13 der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Okt.- Febr., soweit innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden sowie in Nr. 14 das Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen, soweit dies zur</p> | <p>Zu den Freistellungstatbeständen im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Verkehrswegen einschließlich der Nebenanlagen und begleitender Gehölzbestände kann in der Begründung eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden.</p>  | <p><b>Ergänzung der Begründung zu § 6 Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 13</b></p>                              |

## Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise – Stand 10.05.2016

| Einwenderstatus | Stellungnahme  | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung | Beschlussempfehlung |
|-----------------|--|--|---------------------|
|                 | <p>Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, unter Beachtung der Anforderungen des Artenschutzrechts freigestellt sein.</p> <p>M.E. ist noch folgendes aufzunehmen:<br/> Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (gem. § 39 (5) 2. a)-c) BNatSchG) sind, soweit behördlich angeordnet, zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (gem. § 39 (5) 1. BNatSchG) aufzunehmen. Weiterhin ist gemäß Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst Teil: Grünpflege, 2006 die Pflege des straßenbegleitenden Gehölzstreifens durch selektives Auf-den-Stock-setzen aufzunehmen. Diese Pflegemaßnahmen haben i.d.R. alle 5 bis 7 bzw. 10 Jahre zu erfolgen; bei Beeinträchtigung der Entwässerung beträgt die Pflegeintensität 3 - 5 Jahre. Bei älteren, bereits verkahlenden Beständen erfolgt abschnittweises Auf-den-Stock-setzen zur Bestandsverjüngung. Die Abschnittslängen sind in Abhängigkeit von Funktion, Zustand, Lage und Größe des Bestands festzulegen, ggf. schachbrettartig und mit max. 50 m Abschnittslänge.</p> <p>In § 6 Nr. 10 sind Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden, freigestellt.</p> <p>In diesem Zuge sind m.E. vorab genehmigte, durchzuführende Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Kompensationsflächen der nds. Straßenbauverwaltung im Zuständigkeitsbereich des rGB Verden gleichwohl freizustellen.</p> |  |                     |

| Einwenderstatus                        | Stellungnahme  | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung  |
|--|--|--|--|
| <b>3. Landwirtschaft</b>               |  |  |  |
| <b>3.1 Landwirtschaftliche Nutzung</b> |  |  |  |
| <b>3.1.1<br/>LWK Niedersachsen</b>     | § 4 Nr. 1: es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall eine Herausnahme aus dem LSG, wie in der Vergangenheit schon bei Bauleitplanungsverfahren diverser Gemeinden im Landkreis praktiziert, auch zukünftig möglich sein muss.   | Die Verordnung muss und kann nicht einen Vorbehalt für spätere Grenzänderungen regeln. Die Änderung von Verordnungsinhalt oder räumlichem Geltungsbereich richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften. | <b>In der Begründung wird zu § 4 Nr.2 eine klarstellende Ergänzung aufgenommen.</b>  |
|  | § 4 Nr. 2: es muss klar sein, dass sich das Verbot von Beeinträchtigungen durch Lärm oder auf andere störende Weise (z.B. Gerüche) nicht auf die Ausübung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, Tierhaltung oder Forstwirtschaft (z.B. bei Erntearbeiten) bezieht.  | Eine klarstellende Ergänzung in § 4 Nr. 2 kann erfolgen.   | <b>Ergänzung in § 4 Nr. 2", soweit sich diese Einwirkungen nicht unvermeidlich im direkten Zusammenhang mit der Ausübung freigestellter Tätigkeiten nach § 6 ergeben,"</b> |
|  | § 5 Absatz 1 Nr. 3. führt aus, dass sonstige Flächen im Sinne des § 22 ( 4 ) NAGBNatSchG (Ödland oder Flächen, deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden) bei geplanter Änderung der Nutzungsart einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen sollen. Diese Forderung soll sich u.a. auch auf Grünlandflächen auf Moor- sowie anmoorige Standorte erstrecken.<br><br>Hier sollte klargestellt werden, dass sich diese Forderung nicht auf vorübergehend aus der Produktion genommene (landwirtschaftliche) Flächen bzw. auf Flächen, deren Nutzung aufgrund von Förderprogrammen oder -maßnahmen für einen festen Zeitraum vorgeschrieben ist, bezieht. Der weiteren Klarstellung dient auch ein Hinweis, dass | In der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.  | <b>Ergänzung in Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 3</b>   |

| Einwenderstatus                               | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung   |
|---|---|--|---|
|   | <p>anmoorige Standorte lt. Bodenkundlicher Kartieranleitung einen Humusgehalt von mind. 15 bis max. 30 Gewichts-% aufweisen müssen.</p> <p>Bei der Feststellung dieser Grenz- oder Ausnahmefälle bieten wir gern unsere Unterstützung an.</p>   |  |   |
|   | <p>Die in § 6 Nr. 13. genannten Beschränkungen für Pflegemaßnahmen an Hecken sollten aus Gründen der Einheitlichkeit an den Entwurf der VO über das LSG Südheide im Landkreis Celle angepasst werden. Dieses bezieht sich auf die Einschränkung, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel (LK Celle: die Hälfte) der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock zu setzen.</p>   | <p>Die freigestellten Pflegeintervalle bei Hecken korrespondieren mit bereits im Stadtgebiet praktizierten Regelungen. Da es vielfach um freigewachsene ältere Hecken geht, wird durch die Drittel-Regelung ein an die hiesigen Wuchsbedingungen (Nährstoff- und Wasserversorgung) angepasster Entwicklungszeitraum von im Mittel 15 Jahren für optimal gehalten.</p> <p>Kürzere Pflegeintervalle bedürfen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, sind aber im begründeten Fall durchaus möglich.</p> | <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b></p>   |
| <p><b>3.1.2</b><br/><b>Landvolk Celle</b></p> | <p>Ebenso wird in §4 (2) das Verbot benannt, die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass der Lärm und der Geruch, der durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft verursacht wird (z. B. Erntegeräusche durch Mähdrescher; Geruch beim Ausbringen von Mist, Gülle und Gärresten) nicht gemeint sein darf, sowohl auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG als auch außerhalb am Rand des LSG. Wir bitten dies mit einem kurzen Hinweis in die neue VO aufzunehmen, damit keine Missverständnisse von dritter Seite entstehen.</p> | <p>Ergänzung in § 4 Nr. 2</p>  | <p><b>Ergänzung in § 4 Nr. 2", soweit sich diese Einwirkungen nicht unvermeidlich im direkten Zusammenhang mit der Ausübung freigestellter Tätigkeiten nach § 6 ergeben,"</b></p> |
|   | <p>Wir gehen davon aus, dass unter §5 (1) 10 „bauliche Anlagen zum Lagern von Silage“ nicht Feldmieten im Sinne des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 14.10.2008 fallen und diese somit freigestellt sind im Sinne ordnungsgemäßer Landwirtschaft.</p>  | <p>Feldmieten sind keine baulichen Anlagen und unterliegen daher keinem Verbot.</p> <p>Ein klarstellender Hinweis kann in der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 10 ergänzt werden</p>   | <p><b>Ergänzung in Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 10</b></p>  |

| Einwenderstatus   | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung  | Beschlussempfehlung  |
|---|---|---|--|
| <b>4. Forstwirtschaft</b>                                   |   |   |  |
| <b>4.1 Flächenkulisse / Waldentwicklung</b>                 |   |   |  |
| <b>4.1.1</b><br><b>Anstalt Nds.</b><br><b>Landesforsten</b> | Der Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich der Veränderung von Flächen gemäß § 22 (4) NAGBNatSchG umfasst in der vorgesehenen Fassung auch sogenannte „Waldzubehörfächen“ gemäß § 2 (4) NWaldLG, obwohl Wald von dieser Regelung des Naturschutzgesetzes ausdrücklich ausgenommen ist. Außerdem steht dieser Erlaubnisvorbehalt im Widerspruch zur Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 6 der LSG-Verordnung.   | Da von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG Wald ausdrücklich nicht erfasst, ist auch der darauf bezogene Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf Wald im Sinne des § 2 NWaldLG anzuwenden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Flächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG nur insoweit ausgenommen sind, als sie "mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind". Inwieweit dieser Tatbestand erfüllt ist, muss im Einzelfall geprüft werden.  | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b><br><br><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b> |
|   | Die Verknüpfung zwischen der Freistellung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und dem Artenschutz kann missverstanden werden: sofern vorsorgliche Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen, ist der Artenschutz selbstverständlich zu beachten. Dies ergibt sich allerdings bereits aus der Gesetzeslage und müsste daher in der LSG-Verordnung nicht extra erwähnt werden. Sofern eine Verkehrssicherungsmaßnahme jedoch aufgrund von Gefahr im Verzuge durchgeführt wird, kann der Artenschutz ggf. nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, weil der Schutz von Menschenleben das höherrangige Gut darstellt. Auch dies ergibt sich m. W. aus der Rechtslage und bedürfte keiner gesonderten Erwähnung. Daher sollten entweder beide Fälle nicht oder gemeinsam in der Verordnung genannt werden. | Die Freistellung der Beseitigung bzw. des Rückschnitts von Bäumen zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund des Schutzzwecks, im Sinne des Erhalts des Landschaftscharakters. Damit sind aber nicht alle maßgeblichen Vorschriften des Naturschutzrechts umfasst. Es muss daher im Interesse der Rechtsklarheit ein Hinweis mindestens auf die daneben geltenden (gesetzlichen) Vorschriften des Artenschutzrechts erfolgen. | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b><br><br><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b> |
| <b>4.1.2</b><br><b>FBG Celler Land</b>                      | Dabei wäre es insbesondere wünschenswert, die Freistellungen dahingehend zu konkretisieren, dass die Baumartenwahl in der Forstwirtschaft keinerlei Beschränkungen durch die LSG-Verordnung unterliegt.<br><br>Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte<br>Grundsätzlich sollte eine Erlaubnis nur dann versagt werden, wenn die geplante Maßnahme den Charakter  | Die freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG umfasst selbstverständlich auch die Baumartenwahl; es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Klarstellung.<br><br>Da sowohl der Gebietscharakter als auch der daran anknüpfende Schutzzweck an großräumigen Landschaftsbezügen orientiert sind und daran   | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b><br><br><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b> |

| Einwenderstatus          | Stellungnahme   | Behandlung durch Verwaltung / Erörterung   | Beschlussempfehlung  |
|--------------------------|---|--|--|
|                          | des Gebietes erheblich verändern oder dem besonderen Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen würde. Ohne eine entsprechende Ergänzung in § 5 (2) ist zu befürchten, dass kaum eine Erlaubnis erteilt werden kann, denn eine (wenn auch noch so kleine) Beeinträchtigung wird fast immer festzustellen sein.   | gemessen werden, sind entsprechende Beeinträchtigungen immer als erheblich zu bewerten; es geht nicht um "kleine" Beeinträchtigungen, die weder den Gebietscharakter noch den Schutzzweck infrage stellen würden.<br>Eine weitergehende Ermessensbindung zur Erteilung einer Erlaubnis wäre daher nicht zu rechtfertigen.  |  |
| 4.1.2<br>FBG Celler Land | Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte<br>Der Erlaubnisvorbehalt in § 5 (1) Nr. 3, „Säume an Wegen, Hecken und Wäldern unabhängig von ihrer Flächenausdehnung in eine andere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsart umzuwandeln“, steht im Widerspruch zu den Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 6 Nr. 3. Denn zum Wald zählen auch kurz- oder langfristig baumfreie Bereiche wie z. B. Wege, Wegeränder, Holzlagerplätze oder Wildwiesen, deren forstwirtschaftliche Nutzung mit der o. a. Vorschrift eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden könnte. Wir bitten daher um Klarstellung, dass alle rechtlich zum Wald zählenden Flächen von dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 (1) Nr. 3 ausgenommen sind.  | Da § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG Wald ausdrücklich nicht erfasst, ist auch der darauf bezogene Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf Wald im Sinne des § 2 NWaldLG anzuwenden.<br>Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Flächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG nur insoweit ausgenommen sind, als sie "mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind".<br>Inwieweit dieser Tatbestand erfüllt ist, muss im Einzelfall geprüft werden.   | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b><br><br><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b> |
| 4.1.2<br>FBG Celler Land | Zu § 6 Freistellungen<br>Die Freistellung gemäß § 6 Nr. 14 offenbart ein grundsätzliches Dilemma zwischen Verkehrssicherungspflichten und Artenschutz. So ist der Grundbesitzer zum Schutz von Eigentum, Leib und Leben zu Verkehrssicherungsmaßnahmen verpflichtet, Versäumnisse haben u. U. strafrechtliche Konsequenzen. Auf der anderen Seite wird wie in diesem Verordnungsentwurf die Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften gefordert. Wie soll sich der Grundbesitzer, der i. d. R. keine speziellen Artenkenntnisse hat, bei Gefahr im Verzuge verhalten? Soll er einen u. U. strafrechtlich bewehrten Verstoß gegen Artenschutzrecht riskieren? Oder soll er mit der Fällung eines vom Sturm angeschobenen, ggf. totbringenden Baumes warten, bis ein Spezialist diesen auf evt. vorkommende, besonders geschützte Arten untersucht hat? | Die Freistellung der Beseitigung bzw. des Rückschnitts von Bäumen zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund des Schutzzwecks, im Sinne des Erhalts des Landschaftscharakters.<br>Damit sind aber nicht alle maßgeblichen Vorschriften des Naturschutzrechts umfasst.<br>Es muss daher im Interesse der Rechtsklarheit mindestens ein Hinweis auf die daneben geltenden (gesetzlichen) Vorschriften des Artenschutzrechts erfolgen. Die LSG-Verordnung regelt diesbezüglich keine eigenständigen Anforderungen.<br>Akute Notfälle können seit jeher durch sofortiges Handeln bereinigt werden, ohne dass hier strafrechtliche Konsequenzen drohen. | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b><br><br><b>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</b> |